

## Stellungnahme der Schweizerischen Vereinigung für Strukturverbesserungen und Agrarkredite, VSVAK

## 1. Bäuerliches Bodenrecht, BGBB

Artikel			Formulierung AP 2011	Kommentar resp. Änderungsvorschlag	Begründung
Nr	Abs	Bst		Anderdingsvorsemag	
5			Vorbehalt des kantonalen Rechts		
		а	Die Kantone können landwirtschaftliche Betriebe, welche die Voraussetzungen nach Artikel 7 hinsichtlich der Standardarbeitskräfte nicht erfüllen, den Bestimmungen über die landwirtschaftlichen Gewerbe unterstellen; die minimale Betriebsgrösse ist dabei in einem Bruchteil einer Standardarbeitskraft festzulegen und darf <b>0.75 Standardarbeitskräfte</b> nicht unterschreiten.	Die vorgesehene Erhöhung von 0.5 auf 0.75 SAK ist gerechtfertigt und wird unterstützt.	
7			Landwirtschaftliches Gewerbe		
	1		Als landwirtschaftliches Gewerbe gilt eine Gesamtheit von landwirtschaftlichen Grundstücken, Bauten und Anlagen, die als Grundlage der landwirtschaftlichen Produktion dient und zu deren Bewirtschaftung, wenn sie landesüblich ist, mindestens 1.25 Standardarbeitskräfte nötig sind. Der Bundesrat legt die Fakto-	Die Erhöhung der Gewerbegrenze wird unterstützt, sofern die kantonale Kompetenz in in Art. 5, wie vorgesehen ebenfalls umgesetzt wird. Die vorgesehene Harmonisierung mit den Strukturverbesserungsmassnahmen wird unterstützt.	Ein sozial verträglicher Strukturwandel findet hauptsächlich im Moment des Generationenwandels statt.
			ren und die Werte für die Berechnung einer Standardarbeitskraft in Abstimmung mit dem Landwirtschaftsrecht fest.	Bei der Berechnung der SAK (Gewerbegrenze) ist das Eigenland sowie das langfristige Pachtland nach Abs. 4 Bst. c bei <u>allen Massnahmen</u> ,	Das Pachtland stellt für viele Betriebe eine wesentliche Betriebsgrundlage dar. Mit dem Strukturwandel wird der Pachtlandanteil zunehmen. Das langfristige Pachtland muss daher bei allen Rechts-

Artikel			Formulierung AP 2011	Kommentar resp. Änderungsvorschlag	Begründung
Nr	Abs	Bst		Anderdingsvorsemag	
				welche sich auf das landwirtschaftliche Gewerbe beziehen, mitzuberücksichtigen.	sprechungen (u.a. auch Art. 11, Art. 21, Art. 36, Art. 47 Abs. 2 Bst. b, etc.) mitberücksichtigt werden.
9			Selbstbewirtschafter		
	1		Selbstbewirtschafter ist, wer fähig ist, den Boden zu bearbeiten und diesen selber bewirtschaftet und, wenn es sich um ein landwirtschaftliches Gewerbe handelt, zudem die Fähigkeit besitzt, die nach landesüblicher Vorstellung notwendig sind, um es persönlich zu leiten.	Unter Berücksichtigung der Ausbildungsanforderungen zum Bezug der Direktzahlungen wird diese Lockerung der Anforderungen zur Selbstbewirtschaftung unterstützt.	
63			Verweigerungsgründe		
	1	b	Die Bewilligung zum Erwerb eines landwirt- schaftlichen Gewerbes oder Grundstücks wird verweigert, wenn: ein übersetzter Preis vereinbart wurde	Die Bodenpreisbegrenzung soll beibehalten werden.	Trotz regional sehr unterschiedlichen Verhältnissen hat diese Bestimmung insgesamt doch eine preissenkende Wirkung. Die Aufhebung würde zu einer Verteuerung der Produktionskosten in der Landwirtschaft führen und damit der mit AP 2011 angestrebten Kostensenkung zuwiderlaufen.
73 - 79			4. Titel: Massnahmen zur Verhütung der Überschuldung alle Artikel aufgehoben	Die Belastungsgrenze darf nicht aufgehoben werden, weil sie sich bewährt hat und der Landwirtschaft mehr Vorteile als Nachteile bringt.  Die Artikel 73 – 79 dürfen daher nicht gestrichen werden.	Die Belastungsgrenze hat sich bewährt und wird auch von den Banken als gutes Instrument anerkannt. Die Landwirtschaft profitiert von einem einfachen Zugang zu grundpfandgesicherten Krediten und besseren Konditionen (Studie bemepro Seite 53). Eine Abschaffung würde dazu führen, dass die Kreditmittelbeschaffung für Landwirtschaftbetriebe schwieriger und teurer wird. Ohne zwingende

VSVAK BGBB / LPG 2.11.2005 Seite 2

Artikel			Formulierung AP 2011	Kommentar resp. Änderungsvorschlag	Begründung
Nr	Abs	Bst		, musi ungevereemag	
					Gründe sollte deshalb ein bewährtes Instrument nicht aufgegeben werden.  Der administrative Aufwand beim Vollzug dieser Massnahme ist sehr klein, zumal der Ertragswert bekannt ist.  Die Landwirtschaft hat kein Finanzierungsproblem, weil in begründeten Fällen bereits heute eine Überschreitung der Belastungsgrenze möglich ist, so dass Spezialfälle ihren Finanzierungsbedarf regeln können.  Es ist inkonsequent, einerseits eine höhere Bankverschuldung zu ermöglichen und andererseits das berechtigte und sinnvolle Instrument der Umschuldungshilfe weiter zu führen.  Das im BGBB postulierte Selbstbewirtschafterprinzip mit der tragbaren Hofübernahme innerhalb der Familie würde untergraben, da hochverschuldete Betriebe nicht mehr übernommen werden können. Die Studie von bemepro vom Mai 2005 unterstreicht in vielen Punkten die positive Wirkung der Belastungsgrenze. Zudem sind auch bei den Contra-Argumenten noch positive Auswirkungen aufgeführt. Beispiele:  S. 62: Es ist unbestritten, dass die Belastungsgrenze in der Vergangenheit die Fremdfinanzierung begrenzt und möglicherweise auch negative Auswirkungen einer Überschuldung einschränkt.  S. 64: Nebenbei erwähnt: Es ist nicht das Ziel sondern allenfalls ein Nebeneffekt der Belastungsgrenze, die Landwirtschaft mit günstigen Krediten zu versorgen. → Dieser "Nebeneffekt" ist nicht zu unterschätzen und darf nicht aufgegeben werden.

## 2. Landwirtschaftliches Pachtrecht

Artik	Artikel		1 officiality At 2011	Kommentar resp.	Begründung
Nr	Abs	Bst		Änderungsvorschlag Kommission	
36 ff			Aufhebung der Pachtzinskontrolle für Einzelgrundstücke	Die vorgesehene Aufhebung wird unterstützt.	Im Gegensatz zu den Bestimmungen im BGBB (Preiskontrolle und Belastungsgrenze) hat diese Bestimmung in der Praxis praktisch nicht funktioniert und kann deshalb abgeschafft werden. Die erhoffte Verfahrensvereinfachung wird sich aber kaum einstellen, da auch die neuen Bestimmungen zur Bekämpfung von missbräuchlichen Pachtzinsen einen Verwaltungsaufwand erfordern.